

Vierte Durchführungsbestimmung***x Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr.****— Versandpflicht bei Warenlieferungen mit Kraftfahrzeugen —****Vom 24. April 1958**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. April 54 über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (GBl. S. 453) und in Durchführung des § 3 r Verordnung vom 24. April 1958 zur Aufhebung der ordnung über die Versandverpflichtung von Waren d die Einführung eines Warenbegleitscheines (GBl. X 374) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zu- indigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung gendes bestimmt:

g j

Für die gesamte Warenbewegung mit Kraftfahrzeugen besteht Versandpflicht. Das gilt nicht für den Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern für Sonderregelungen getroffen sind oder Sonderabnahmen notwendig werden«

§ 2

Den Dienststellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Versandpflicht in ihrem Bereich«

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verordnung in Kraft«

Berlin, den 24. April 1958

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

3. DB (GBl. I S. 110)

Vierte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht.

· Richtlinie über die Erstattung von Auslagen der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen —

Vom 10. April 1958

Auf Grund des § 48 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) wird über die Erstattung von Auslagen folgendes bestimmt:

g ^

Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen können Auslagen, die ihnen in ihrer Tätigkeit als Abgeordnete entstanden sind, erstattet werden«

§ 2

(1) Die Erstattung der Auslagen nach § 1 kann in der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu nachstehend genannten jährlichen Höchstbeträgen erfolgen:

- a Für Abgeordnete der Bezirkstage bis zu 500,— DM
- « für Abgeordnete der Kreistage bis zu 300,— DM
- , für Abgeordnete der Stadtkreise und Stadtbezirke bis zu 150,— DM
- « für Abgeordnete der kreisangehörigen Städte über 20 000 Einwohner bis zu 120,— DM
- « in den kreisangehörigen Städten bis zu 20 000 Einwohnern und in den Gemeinden entsprechend den bisherigen Erfahrungswerten.

(2) Den Bezirkstagen, Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und Stadtbezirksversammlungen wird empfohlen, für die Erstattung der Auslagen Pauschalsätze zu beschließen und deren Höhe

für jeden Abgeordneten festzulegen. Dabei sollen alle Faktoren, die für die Höhe der Auslagen des einzelnen Abgeordneten bestimmend sind, berücksichtigt werden« In der Regel sollen die Höchstsätze des Pauschalbetrages monatlich

- 1. in den Bezirken 75,— DM
- 2. in den Kreisen 50,— DM
- 3. in den Stadtkreisen und Stadtbezirken 30,— DM

nicht übersteigen. Durch eine entsprechende Differenzierung ist die Einhaltung des sich aus Abs« 1 ergebenden Gesamtbetrages zu sichern«

(3) Den Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte über 20 000 Einwohner wird empfohlen, die Erstattung der Auslagen in der Regel nach den tatsächlich entstandenen Unkosten vorzunehmen« Ein Pauschalsatz sollte nur in Ausnahmefällen festgelegt werden«

(4) Der Verdienstausschall einzelner Abgeordneter, wie z« B. Mitglieder einer Genossenschaft, selbständiger Handwerker, werktätiger Einzelbauern oder selbständiger Gewerbetreibender usw., ist mit dem Pauschalbetrag abzugelten und bei der Festsetzung der Höhe der Pauschale entsprechend zu berücksichtigen«

(5) Die Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte bis zu 20 000 Einwohnern und die Gemeindevertretungen haben die Auslagen nur nach den tatsächlich entstandenen Unkosten zu erstatten, soweit dies von den Abgeordneten beantragt wird«

§ 3

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen, die nicht Abgeordnete sind, sowie die Mitglieder der Aktivs der ständigen Kommissionen können ihre Unkosten in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzt erhalten, soweit dies von ihnen beantragt wird«

§ 4

Bei der Erstattung der tatsächlichen Unkosten sind die jeweils geltenden Bestimmungen über das Reisekostenrecht anzuwenden«

§ 5

(1) Hauptamtlichen Ratsmitgliedern werden Auslagen nach dieser Durchführungsbestimmung nicht erstattet«

(2) Weitere Ratsmitglieder erhalten ihre Auslagen nach dieser Durchführungsbestimmung erstattet« Aufwandsentschädigung ist nicht zu zahlen«

(3) Die Zahlung von Sitzungsgeldern an Abgeordnete entfällt.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1« April 1958 in Kraft«

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- 1« Die Richtlinien vom 2« Januar 1953 über die Erstattung von Auslagen an Abgeordnete, Mitglieder der ständigen Kommissionen und Mitglieder der Aktivs der Bezirks- und Kreistage (ZB1. S. 14) sowie
2. die Erste Ergänzung vom 3. Mai 1954 zu den Richtlinien über die Erstattung von Auslagen an Abgeordnete, Mitglieder der ständigen Kommissionen und Mitglieder der Aktivs der Bezirks- und Kreistage (ZB1. S. 192).

Berlin, den 10. April 1958

Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Ständiger Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen
Matern **Keller**
Vorsitzenden **Sekretär**